



DEUVET eV, Klosterweg 6, 83370 Seeon

An alle Mitglieder

Sie korrespondieren mit:

Dr. jur. GÖTZ KNOOP
Vizepräsident & Beirat
Recht
Geiststr. 1 59555 Lippstadt

Tel: (02941) 3046 Fax: 58398

Datum: 21.12.2011
3005/06GK15 KS

DEUVET - Sonderheft Zulassung

Sachbearbeiter: Dr. Götz Knoop

Sonntagsfahrverbot LKW

hier: Konkretisierung der Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot;
entsprechender Beschluss der Verkehrsministerkonferenz

Liebe Oldtimerfreunde, liebe Mitglieder des DEUVET,

die Verkehrsministerkonferenz der Länder hatte einstimmig eine Genehmigungspraxis für die Handhabung zu den Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beschlossen. Diese Kriterien wurden jetzt seitens des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen überarbeitet und in einem Erlass vom 23.11.2011 konkretisiert.

An dieser Stelle dürfen wir darauf hinweisen, dass die Arbeit des DEUVET hier wieder zu einem Erfolg geführt hat. Mit Newsletter vom 02.04.2008 hatten wir noch mitgeteilt, dass wir uns für eine Ausweitung der Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot einsetzen und diese für den Fall fordern, dass Oldtimer LKW zu Messen, Ausstellungen, Märkten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen unterwegs sind. Derartiges findet sich im Erlass.

Im Einzelnen:

Zu unterscheiden ist bzgl des Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot zunächst in zwei Situationen. Die erste – schönere – Situation ist diejenige, bei der ein LKW ohne vorherige Ausnahmegenehmigung an Sonn- und Feiertagen

DEUVET

Vorstand:
Präsident: Maik Hirschfeld
Vizepräsidenten: Peter Schneider
Dr. Götz Knoop

BUNDESVERBAND
für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V.
Klosterweg 6
83370 Seeon
Telefon 08624 - 2717, Fax 08624 - 2988
info@deuvel.de

Bankverbindung:
DEUVET e.V.
Postbank Köln
Bankleitzahl 370 100 50
Kontonummer 38 25 48 - 509

Steuer-Nr.: 045 227 30710

Registriert beim Deutschen Bundestag

Registergericht: AG Berlin
Charlottenburg
VR 28768

gefahren werden darf. Die zweite – etwas aufwendigere – Situation ist die, dass vor der Fahrt eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden muss.

I.

Trotz Sonn- und Feiertagsfahrverbotes zulässige Fahrten ohne vorherige Ausnahmegenehmigung:

- Nach Ziffer 1.2 des Erlasses vom 23.11.2011 gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nicht für Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen, auch dann, wenn sie eine (Hilfs-) Ladefläche haben, sofern die Nutzlast der Hilfsladefläche das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse nicht überschreitet.
- Nach Ziffer 1.3 des Erlasses vom 23.11.2011 gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ferner nicht für Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören. Als Beispiele werden in dem Erlass Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge genannt. Im Hinblick auf das Oldtimerwesen sind hier insbesondere die Ausstellungsfahrzeuge interessant. Gemeint sind bei der Ziffer 1.3 jedoch nicht Fahrzeuge, die selbst als Ausstellungsobjekt dienen sollen, sondern solche, in denen ausgestellt wird, also beispielsweise solche Fahrzeuge, die auf Messeständen als Bestandteil des Messestandes – z. B. eine Bewirtung von Standbesuchern – eingesetzt werden.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch darauf, dass bei der Ziffer 1.3 des Erlasses von „Einsatzfahrten“ nicht die Rede ist. Dies kann man also durchaus so verstehen, dass solche Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören auch dann nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegen, wenn diese nicht auf Einsatzfahrten eingesetzt werden.

Vergleicht man die Ziffer 1.3 des Erlasses mit Ziffer 1.5, wovon Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen die Rede ist, wird deutlich, dass sich bei der Formulierung in der Ziffer 1.3 ohne das Wort „Einsatzfahrten“ nicht um ein redaktionelles Versehen handelt.

- Von Bedeutung ist im Hinblick auf die Oldtimerei ferner Ziffer 1.6, wonach Fahrten, bei denen Anhänger zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen geführt werden nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegen, sofern die Gesamtmasse des Zugfahrzeuges (!) bis 3,5 t betragen darf. Sofern Sie also ohne beruflichen Hintergrund beispielsweise Ihren Oldtimer auf einem Anhänger transportieren und diesen hinter einen LKW spannen unterliegt diese Fahrt nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot, sofern das Zugfahrzeug max. 3,5 t zulässige Gesamtmasse hat. Zur Klarstellung: Es kommt auf die Gesamtmasse des Zugfahrzeuges, nicht auf die Gesamtmasse der Kombination an.

II.

Zur Situation, bei der vorherige Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind:

- Von Bedeutung ist zunächst für die Oldtimerei Ziffer 2.5 des Erlasses vom 23.11.2011. Nach dieser Regelung müssen für Fahrten Ausnahmegenehmigungen erlangt werden, bei denen Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände für Messen, Ausstellungen etc. transportiert werden. Dann, wenn Sie also beispielsweise mit einem LKW das Equipment des Messestandes zur Techno Classica verbringen kann hierfür eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden (wobei bei der TC wohl eher die Rückfahrt von Bedeutung ist, da diese auf einem Sonntag liegt).
- Von Bedeutung ist ferner die Ziffer 2.6. Nach dieser Regelung können Ausnahmegenehmigungen für Fahrten von Oldtimer-LKW zu Messen, Ausstellungen, Märkten etc. beantragt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nicht jede Fahrt mit einem Oldtimer-LKW genehmigungsfähig wäre, Privatfahrten, die ohne ein bestimmtes Ziel durchgeführt werden, dürfen daher hinsichtlich der Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nichtgenehmigungsfähig sein.

III.

Dauergenehmigung

Von Bedeutung ist ferner die Ziffer 3.2 des Erlasses und deren konkrete Stellung im Regelungsgefüge des Erlasses. Ziffer 3.2 ist innerhalb des Regelungsgefüges dieses Erlasses bei den Ausnahmegenehmigungen angesiedelt, die einer speziellen Dringlichkeitsprüfung unterliegen. Bei den eben angesprochenen Ausnahmen nach Ziffer 2.5 und 2.6 des Erlasses handelt es sich um solche Ausnahmen, bei denen eine spezielle Dringlichkeitsprüfung nicht vorgenommen wird. Bei Ziffer 3.2 ist klargestellt, dass Dauerausnahmegenehmigungen nur in Sonderfällen dann erteilt werden dürfen, wenn die Erforderlichkeit des Transportes für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen wurde. Da sich eine ähnliche Regelung unter Ziffer 2.X des Erlasses nicht findet, lässt sich durchaus die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich der Ziffer 2.6 – Fahrten von Oldtimer-LKW – Dauergenehmigungen beantragen und erteilen lassen.

Sollten Rückfragen bestehen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Herzlichst

Ihr Götz Knoop
Vizepräsident DEUVET